

Amtsblatt

für die Gemeinde Neuenkirchen

Herausgeber: Gemeinde Neuenkirchen, Hauptstr. 1 – 3, 29643 Neuenkirchen

Tel.: +49 5195 940-0, E-Mail: rathaus@dasneuenkirchen.de

Internet: www.dasneuenkirchen.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Nr. 04/2024

Neuenkirchen, den 04.03.2024

Inhalt:	<u>Seite</u>
 Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2024 und 	01
Bekanntmachung der Haushaltssatzung	03

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in der Sitzung am 30.11.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	13.737.300 Euro 15.140.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.476.000 Euro 120.000 Euro
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.112.700 Euro 14.053.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.705.800 Euro 3.345.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	639.500 Euro 493.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf

16.458.000 Euro 17.892.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 639.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.370.900 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

450 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)

450 v. H.

2. Gewerbesteuer

400 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 250.000 € festgesetzt.

Neuenkirchen, den 30.11.2023

gez. C. Brunkhorst) Bürgermeister

L.S.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die bevorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die gem. § 119 Abs. 4 NKomVG und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Heidekreis am 27.02.2024 unter dem Aktenzeichen 01.711/05-2 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.03.2024 bis zum 13.03.2024 im Rathaus der Gemeinde Neuenkirchen, Finanzabteilung, Hauptstraße 1-3, 29643 Neuenkirchen, Zimmer 213, nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neuenkirchen, den 04.03.2024

gez. Carlos Brunkhorst

L.S.

Bürgermeister